

## **Der Familienbonus Plus**

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 125€ pro Monat, 1.500€ pro Jahr und Kind bis zum 18. Lebensjahr und bei Anspruch auf Familienbeihilfe.

Beziehen Sie für ein volljähriges Kind Familienbeihilfe, reduziert sich der Familienbonus auf 41,68€ pro Monat (500,16€ pro Jahr).

(Ehe)Partner können wahlweise den Familienbonus Plus zur Gänze in Anspruch nehmen oder aber auch je zur Hälfte von der Einkommensteuer abziehen.

Steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu, kann entweder der Familienbeihilfenberechtigte oder der Steuerpflichtige, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht den Familienbonus Plus zur Gänze oder beide je zur Hälfte absetzen.

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren kann der Familienbonus Plus auch im Verhältnis € 1.350,00/€ 150,00 aufgeteilt werden, wenn ein Elternteil überwiegend für die bisher steuerlich begünstigte Kindesbetreuung aufkommt.

Sind Sie ein Alleinverdiener- oder Alleinerzieher mit geringem Einkommen wird ein Kindermehrbetrag von bis zu 250€ Einkommensteuer pro Kind und Jahr erstattet, unter der Voraussetzung, dass die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter 250€ ausmacht.

Werden mindestens 330 Tage Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Eine jährliche Anpassung der Beträge auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichbaren Preisniveaus, erfolgt für Kinder, die in anderen EU/EWR-Ländern oder der Schweiz leben.

Das betrifft den Kinderabsetzbetrag, Alleinerzieher-, Alleinverdiener und Unterhaltsabsetzbetrag. Kein Familienbonus steht für Kinder aus Drittländern zu.

Gestrichen werden der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von bestimmten Kinderbetreuungskosten.

Berücksichtigt kann der Familienbonus Plus entweder vom Arbeitgeber bei der laufenden Lohnverrechnung ab 2019 oder erst bei der Steuerveranlagung 2019 auf Antrag.